

RS Vwgh 1990/10/24 86/13/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §8 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 268;

Rechtssatz

Sind Erlöse aus Zeitungen und Kurzwaren (hier: von einem Trafikanten) mit geringeren Beträgen erklärt worden als die diesbezüglichen Wareneinkaufswerte (hier wurden Einnahmen von mehr als öS 10000,-- monatlich bei einem Jahresumsatz von weniger als 1/2 Mio öS nicht verbucht), so ist die Annahme einer vorsätzlich begangenen Abgabenhinterziehung nicht rechtmäßig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130026.X01

Im RIS seit

24.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at